

STATUTEN

VEREIN *palliativeCare BETTLACH & Umgebung*

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Verein *palliativeCare Bettlach & Umgebung* besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bettlach. Der Verein ist nicht gewinnorientiert und somit gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Der Verein *palliativeCare Bettlach & Umgebung* bietet allen Einwohnern der Gemeinde Bettlach und Grenchen eine umfassende Begleitung und Unterstützung bei unheilbaren, lebensbedrohlichen oder fortschreitenden Krankheiten an.

Diese Begleitung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Hausärzten, den Spitexorganisationen, den Alterszentren und den Kirchgemeinden.

Das Angebot des Netzwerkes *palliativeCare Bettlach & Umgebung* begleitet alle medizinischen Behandlungen und pflegerischen Interventionen. Es bietet die soziale, seelische und spirituelle Unterstützung kranker Menschen und ihres nahen Umfeldes. Das Ziel besteht darin, Leiden zu lindern und die bestmögliche Lebensqualität der Betroffenen und der Angehörigen sicher zu stellen.

Die Ausübung des Netzwerkes *palliativeCare Bettlach & Umgebung* beinhaltet:

- a) die pflegerische, betreuerische und begleitende Unterstützung in der Alltagsbewältigung
- b) die seelsorgerliche Begleitung der Betroffenen
- c) den Einbezug der psychischen, sozialen und spirituellen Bedürfnisse in die Behandlung und Pflege der Betroffenen
- d) die Unterstützung und Entlastung der Angehörigen während der Krankheit der Betroffenen und bis und mit nach dem Tod
- e) die Berücksichtigung der ethischen Aspekte und der Autonomie des Betroffenen, insbesondere im Zusammenhang mit der individuellen Situation
- f) die Achtung gegenüber dem Leben und seinem natürlichen Ende
- g) die ziel- und kompetenzorientierte, interdisziplinäre Zusammenarbeit
- h) die Weiterbildung und die permanente Unterstützung derjenigen Mitarbeiter, die an der Behandlung, Pflege und Begleitung beteiligt sind

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennt und unterstützt.

Art. 4 Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- c) bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis Ende des Vereinsjahres.

III. Organisation

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

IV. Vereinsversammlung

Art. 7 Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen von wenigstens 1/3 der Vereinsmitglieder
- c) auf Verlangen der Rechnungsrevisoren

Die Einberufung der ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftliches Verlangen von wenigstens 1/3 der Vereinsmitglieder mit Angabe der Gründe
- c) auf Verlangen der Rechnungsrevisoren.

Art. 8 Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung oder Publikation im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinden unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils in der 1. Hälfte des Jahres statt. Anträge zur ordentlichen Vereinsversammlung sind dem Vorstand jeweils bis zum 31. Januar einzureichen.

Art. 9 Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin (Copräsidium ist möglich)
- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Entscheid über alle weiteren, durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen oder ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte.

- Art. 10 Die Natürlichen und Juristischen Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das Stimmrecht.
- Art. 11 Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen gefasst.
- Art. 12 Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins oder Zusammenschlüsse mit einem anderen Verein bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen.
- Art. 13 Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten geheime Abstimmungen verlangen.
- Art. 14 Über die Geschäfte der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

V. Der Vorstand

- Art. 15 Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern und bildet die Trägerorganisationen ab.
- Der Vorstand konstituiert sich bis auf den Präsidenten/die Präsidentin selbst.
- Art. 16 Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (schriftlich oder per E-Mail) ist statthaft. Der Vorstand ist befugt, zu seinen Sitzungen ausenstehende Personen (Sachverständige usw.) beizuziehen.
- Art. 17 Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:
- Führung des Vereins
 - Organisation der Dienstleistungen des Vereins
 - Genehmigung des Voranschlags
 - Vertretung des Vereins nach Aussen
 - Vorbereitung der Vereinsversammlung
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse
 - Rekrutierung der freiwilligen Mitarbeiter-/Innen
 - Organisation von Weiterbildungen und Coaching im Sinne der Begleitung für freiwillige Mitarbeiter-/Innen
 - Abschluss von Vereinbarungen mit andern Leistungserbringern
- Art. 18 Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und werden dafür nicht entschädigt.
- Art. 19 Für den Verein führen rechtsverbindliche Unterschrift nach dem Prinzip der Kollektivunterschrift zu Zweien: Der/die Präsident/In oder Vizepräsident/In mit dem/der Aktuar/In oder dem/der Kassier/In.

VI. Rechnungsrevisoren

Art. 20 Der Verein **palliativeCare Bettlach & Umgebung** setzt zwei unabhängige, fachlich qualifizierte Rechnungsrevisoren ein, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Sie haben die Rechnung alljährlich zu prüfen und hierüber der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen und Antrag zu stellen.

VII. Finanzen

Art. 21 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Legaten und ähnlichen Zuwendungen Dritter
- Kostenbeiträge nach schriftlicher Vereinbarung gemäss Tarifreglement
- Beiträgen der Trägerinstitutionen

Art. 22 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 23 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24 Im Falle eines gültigen Auflösungsbeschlusses obliegt die Liquidation des Vereins dem Vorstand. Ein allfälliges Vereinsvermögen ist einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung in Bettlach oder Grenchen zuzuführen.

Art. 25 Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 18.01.2011 und treten mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 31.05.2022 in Kraft.

Bettlach, den 31.05.2022:

Brigitte Stach
Präsidentin

Bertha Heiri
Vizepräsidentin